



Deutscher Schützenbund – Ligaausschuss Bogen

Handlungsempfehlung zur Durchführung der Bundes- und Regionalliga Bogen 2020/21 unter Berücksichtigung von Schutz und Hygienemaßnahmen

Andreas Blaschke – Vereinsvertreter 1. Bundesliga Bogen Süd

Andreas Hehenberger – Vereinsvertreter 1. Bundesliga Bogen Nord

Christoph Bahnerl – Vereinsvertreter 2. Bundesliga Bogen Süd

Birgit Moersheim – Vereinsvertreterin 2. Bundesliga Bogen Nord

Version 1.1

29.07.2020

Inhalt

1	Allgemein.....	2
1.1	Zweck des Dokuments	2
1.2	Empfehlung der Corona-Warn-App	2
1.3	Organisatorisches.....	3
2	Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln.....	4
2.1	Kontaktnachverfolgung.....	4
2.2	Abstandsregeln.....	4
2.3	Mund- und Nasenschutz (MNS)	5
2.4	Nutzung von Umkleiden	5
2.5	Zuschauer.....	5
2.6	Lüften.....	6
2.7	Desinfizieren.....	6
2.8	Sportgeräte.....	6
2.9	Anmeldung	6
3	Weitere Informationen, Dokumente und Datenschutz.....	7
3.1	Dokumente	7
3.2	Datenschutz.....	7
4	Zoneneinteilung der Sporthalle	8
4.1	Zone 1: Wettkampffeld	9
4.2	Zone 2: Trainingsfeld und Funktionsfläche inklusive Wettkampfbüro	9
4.3	Zone 3: Tribüne, Eingangsbereich, Gastronomie und Umkleiden.....	10
5	Abschlussbetrachtung	11
6	Anlagen	12
6.1	Anlage 1: Wettkampffeld	12
6.2	Anlage 2: Schriftliche Unterweisung.....	13
6.3	Anlage 3: Mustervorlage Datenschutz.....	14
6.4	Anlage 4: Mustervorlage Informationsblatt Datenschutz.....	15
6.5	Anlage 5: Checkliste für Ausrichter	16

1 Allgemein

1.1 Zweck des Dokuments

Dieses Dokument dient als Leitfaden für alle Ausrichter von Bundes- und Regionalligawettkämpfen in der Saison 2020/21, um ein standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept erstellen zu können. Im Nachfolgenden werden die Rahmenbedingungen beschrieben, unter denen ein Bundes- oder Regionalligawettkampf gerade noch durchführbar ist.

Generell gelten alle Festlegungen und Verordnungen des Bundes, des jeweiligen Bundeslandes, sowie der zuständigen Kommune, jeweils in ihrer gültigen Fassung. Ziel der Maßnahmen ist die Eindämmung der Ausbreitung des Corona Virus.

Bei standortspezifischen Auflagen oder Regelungen, die nicht mit den, in diesem Dokument aufgeführten, Anforderungen kompatibel sind, ist die Absage des Wettkampfes durch den Ligaleiter, bzw. den Ligaausschuss zu prüfen. Falls es zur Absage einzelner Wettkämpfe kommt, gilt Regel §5.6 und §6.4 der Ausschreibung Bogen.



Den Ausrichtern ist es freigestellt, weitere Lockerungen in ihr Schutz- und Hygienekonzept zu integrieren, soweit es die regionalen Bestimmungen zulassen.

1.2 Empfehlung der Corona-Warn-App

Wir empfehlen die Nutzung der offiziellen Corona-Warn-App.

Im Sinne der Solidarität schließen wir uns der Empfehlung des DOSB bezüglich der Nutzung der am 16. Juni 2020 vorgestellten, offiziellen Warn-App der Bundesregierung an. Die Möglichkeiten, anonym, schnell und effizient mögliche Ansteckungswege zu unterbrechen, ist gleichzeitig auch eine Chance, die Teilhabe am sozialen Leben zu erleichtern.

1.3 Organisatorisches

Die ausrichtenden Vereine erstellen ein standortspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen.

Für die Durchführung eines Liga-Wettkampfes bedarf es einer, von den örtlichen Behörden freigegebene, Obergrenze für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen von mindestens 100 Personen. Bei Zulassung von weniger als 70 Personen gilt ein Wettkampf als nicht durchführbar.

Für gastronomische oder andere Angebote gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der Regelungen trägt der Ausrichter.

Die Ausrichter informieren die teilnehmenden Mannschaften über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften zu ihren Wettkämpfen. Das ausrichtende Personal ist entsprechend zu schulen. Personen mit COVID-19 Symptomen müssen dem Wettkampf fernbleiben.

Die Ausrichter informieren die Zuschauer, mittels eines Aushanges, über die allgemeinen und spezifischen Hygienevorschriften. Personen mit COVID-19 Symptomen müssen dem Wettkampf fernbleiben.

Bei nicht einhalten der Vorschriften obliegt es dem Ausrichter von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und die entsprechende Person der Sporthalle zu verweisen.

Die Ausrichter kontrollieren die Einhaltung der aktuellen standortspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.

2 Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Es müssen die die grundsätzlichen Hygienevorschriften eingehalten werden:

- Abstand halten, wo immer möglich
- konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen
- Regelmäßiges Händewaschen
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Husten und Niesen in die Armbeuge
- Vermeidung von Warteschlangen
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen oder mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere müssen der Sporthallen fernbleiben.

2.1 Kontaktnachverfolgung

Der offizielle Wettkampfbetrieb in den Bundes- und Regionalligen ist für die lückenlose Nachverfolgung von Kontakten prädestiniert und bestens vorbereitet. Offizielle und Sportler sind namentlich bekannt und werden namentlich erfasst.

Über das gesamte Funktionspersonal muss der Ausrichter eine Anwesenheitsliste führen.

Bei der Zulassung von Zuschauern geht es darum, im Falle von Infektionen, Kontakte nachverfolgen zu können. Aus diesem Grund ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Siehe 2.5 *Zuschauer*.

2.2 Abstandsregeln

Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m wo immer möglich zwischen Personen in der Sporthalle, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sporthalle.

2.3 Mund- und Nasenschutz (MNS)

Alle Sportler und Betreuer werden gebeten, eigene MNS mitzubringen.

In der kompletten Sporthalle ist ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Ausgenommen davon sind die Sportler bei der Ausübung der sportlichen Aktivität während des Wettkampfes. Siehe *4 Zoneneinteilung der Sporthalle*.

Die Zuschauer des Wettkampfes haben beim Betreten bis zum Verlassen der Sporthalle einen geeigneten MNS zu tragen. Ein unberechtigtes Abnehmen des MNS kann mit dem Verweis aus der Sporthalle geahndet werden.

2.4 Nutzung von Umkleiden

Bei der Nutzung von Umkleiden, welche ausschließlich den Wettkampfteilnehmern gestattet ist, ist besonders auf die Einhaltung eines ausreichenden Abstands zu achten. Daher ist die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in der Umkleide aufhalten dürfen, zu begrenzen. Außerdem ist stets für ausreichend Belüftung zu sorgen.

2.5 Zuschauer

Bei der Zulassung von Zuschauern geht es darum, Abstände konsequent einzuhalten und Vorkehrungen zu treffen, um im Falle von Infektionen Kontakte nachverfolgen zu können. Daraus folgt, dass je nach Sporthalle eine unterschiedliche Anzahl an Zuschauern in der Sporthalle zugelassen sind. Hierbei sind die standortspezifischen Regelungen zu beachten.

Zudem muss eine Anwesenheitsliste zur eventuellen Nachverfolgung von Kontakten umgesetzt werden. Siehe *6.3 Anlage 3: Mustervorlage Datenschutz*.

Die konkreten Maßnahmen müssen mit den regional zuständigen Behörden, z.B. Gesundheitsamt, abgestimmt werden.

2.6 Lüften

In Sporthallen ist, durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen genutzt werden.

Nach Möglichkeit sollte auch während des Wettkampfes gelüftet werden. Falls Klima- bzw. Frischluftanlagen vorhanden sind, muss eine fachgerechte Nutzung sichergestellt sein, um eine Fehlfunktion als „Infektionsverbreiter“ auszuschließen.

2.7 Desinfizieren

Zusätzlich zum regelmäßigen Händewaschen sollte, beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, eine Gelegenheit zur Händedesinfektion zur Verfügung gestellt werden.

Flächen wie Türklinken, Handläufe, etc., die von vielen Personen in kurzer Zeit genutzt werden, müssen konsequent und regelmäßig desinfiziert werden.

Zudem ist eine Reinigung der Sanitärräume und die Bereitstellung von Seife und Händedesinfektionsmittel sicherzustellen.

2.8 Sportgeräte

Von einer grundsätzlichen Desinfektion der Sportgeräte (Bogen, Pfeile und Ausrüstung) wird abgesehen, da die Sportgeräte ausschließlich vom Sportler selbst genutzt werden. Jeder Sportler zieht seine Pfeile selbst.

2.9 Anmeldung

Alle teilnehmenden Sportler und Trainer/Betreuer geben bei der Anmeldung im Wettkampfbüro die unterschriebene schriftliche Unterweisung ab. Siehe *6.2 Anlage 2: Schriftliche Unterweisung*.

3 Weitere Informationen, Dokumente und Datenschutz

3.1 Dokumente

Neben den regionalen und örtlichen Vorgaben weisen wir auf folgende Dokumente hin. Dieses Dokument basiert teilweise auf dem Inhalt der hier aufgelisteten Dokumente.

- Die neu(en) Leitplanken des DOSB:
https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20200706_Die_neu_e_n_Leitplanken.pdf
- Die Zusatzleitplanken des DOSB (Halle):
https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/13052020_Leitplanken_Halle_BW.pdf
- Die Zusatzleitplanken des DOSB (Wettkampf):
https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/2020-07-06_Leitplanken_Wettkampf.pdf
- Infektionen vorbeugen: Die 10 wichtigsten Hygienetipps:
<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>

3.2 Datenschutz

Für die teilnehmenden Vereine erfolgt die Datenerhebung bei der Anmeldung der Mannschaften. Die Daten des Funktionspersonals und der Besucher werden separat von den Anmeldungen der Vereine vom Ausrichter aufbewahrt und nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet.

Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktnachverfolgung verwendet werden und müssen gegebenenfalls an die zuständigen Behörden weitergegeben werden. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu vernichten. Siehe *6.3 Anlage 3: Mustervorlage Datenschutz*.

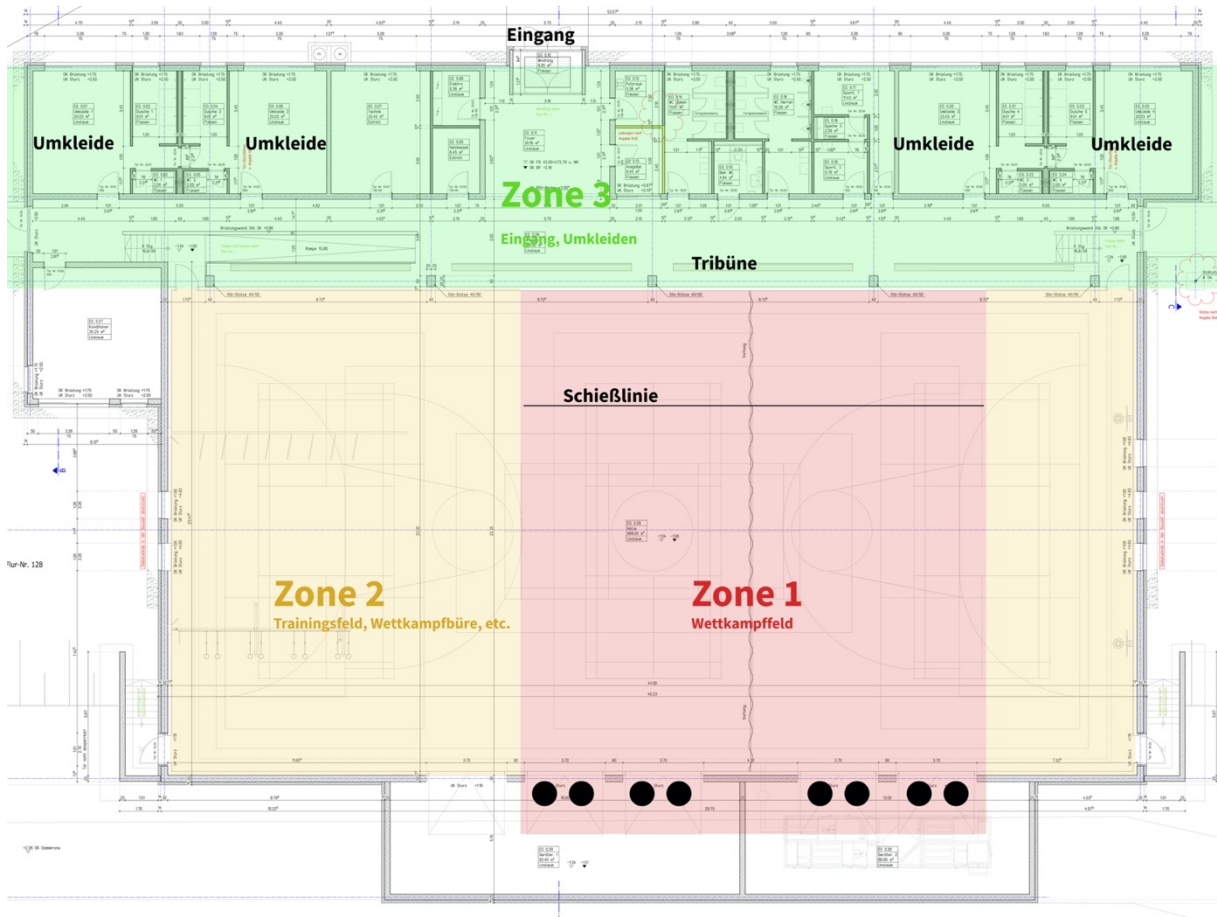
Die betroffenen Personen müssen über die Datenerhebung gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) informiert werden. Hierzu empfiehlt sich ein Informationsschreiben auszuhängen oder auszuhändigen. Siehe *6.4 Anlage 4: Mustervorlage Informationsblatt Datenschutz*.

Die Regelungen zur Datenerhebung und Aufbewahrungsfrist des jeweiligen Bundeslandes sind zu prüfen.

4 Zoneneinteilung der Sporthalle

Die Sporthalle wird zur klareren Abgrenzung der einzelnen Maßnahmen und Verhaltensregeln in drei Zonen eingeteilt.

Die hier aufgeführte Zoneneinteilung ist ein Beispiel. Je nach Sporthalle ergibt sich eine andere Zoneneinteilung.



Beispiel Zoneneinteilung einer Sporthalle (Trainingskreise sind nicht eingezeichnet)

4.1 Zone 1: Wettkampffeld

Zu den Abmessungen des Wettkampffeldes verweisen wir auf Anhang 1 der Ausschreibung Bogen. Die Mindestfeldbreite wird auf 2 m festgelegt. Siehe *6.1 Anlage 1: Wettkampffeld*.

Solange sich die drei Wettkampfschützen in ihrer Box aufhalten, besteht für sie keine Pflicht zum Tragen eines MNS.

Bei der Wertung an der Scheibe und beim Pfeile-Ziehen, sowie beim Wechsel zwischen den Matches tragen alle MNS. Die Sportler ziehen ihre eigenen Pfeile selbst.

Der Mindestabstand von 1,5 m ist, wo immer möglich, einzuhalten.

Wir appellieren an ein sportlich faires Verhalten während der gesamten Veranstaltung. Die Gesundheit aller steht im Vordergrund.

Während der Matches halten sich in Zone 1 die drei Schützen jeder Mannschaft und der Kampfrichter auf (Summe: 25). Zusätzlich, wenn es die regionalen Bestimmungen erlauben, auch der Trainer/Betreuer.

4.2 Zone 2: Trainingsfeld und Funktionsfläche inklusive Wettkampfbüro

In der Zone 2 besteht eine Pflicht zum Tragen eines MNS. Ausgenommen davon sind die Schützen an der Schießlinie.

In Zone 2 gilt es, den Mindestabstand von 1,5 m an der Schießlinie einzuhalten.

Aus Fairness-Gründen muss ein Ersatzschütze pro Mannschaft während eines Matches mit drei Sätzen die Möglichkeit haben, die Trainingsscheiben zu nutzen. Das bedeutet, dass mindestens drei Trainingsscheiben zu stellen sind. Dabei wäre die Anzahl der Ersatzschützen auf einen Schützen pro Mannschaft zu begrenzen.

Sollte dies nicht möglich sein, entfallen die Trainingsscheiben komplett.

Im Umfeld des Wettkampfbüros gilt es Warteschlangen zu vermeiden. Im Funktionsbereich sollten sich nur das nötige Personal aufhalten.

Der Mindestabstand von 1,5 m ist, wo immer möglich, einzuhalten.

4.3 Zone 3: Tribüne, Eingangsbereich, Gastronomie und Umkleiden

2.4 Nutzung von Umkleiden ist beachten.

Bei der Zulassung von Zuschauern, Betrieb von Gastronomie und Nutzung der Ein- und Ausgänge sind die standortspezifischen Regelungen durch die Bundesländer und Kommunen zu beachten.

Der Mindestabstand von 1,5 m ist, wo immer möglich, einzuhalten.

5 Abschlussbetrachtung

Ein Bundes- oder Regionalligawettkampf gilt als nicht durchführbar, wenn sich weniger als 70 Personen (Sportler, Trainer/Betreuer, Helfer, Offizielle, Zuschauer) gleichzeitig in der Sporthalle aufhalten dürfen.

Jeder Ausrichter muss ein standortspezifisches Konzept für seinen Wettkampf vorbereiten. Dieses Konzept ist dem Ligaleiter und den teilnehmenden Mannschaften spätestens vier Wochen vor dem Wettkampf zur Verfügung zu stellen.

Alle Teilnehmer eines Wettkampfes, Sportler und Trainer, erkennen vor dem Wettkampf das standortspezifische Schutz- und Hygienekonzept an. Die unterschriebene Erklärung ist dem Ausrichter bei der Anmeldung unaufgefordert auszuhändigen. Siehe 6.2 Anlage 2:

Schriftliche Unterweisung

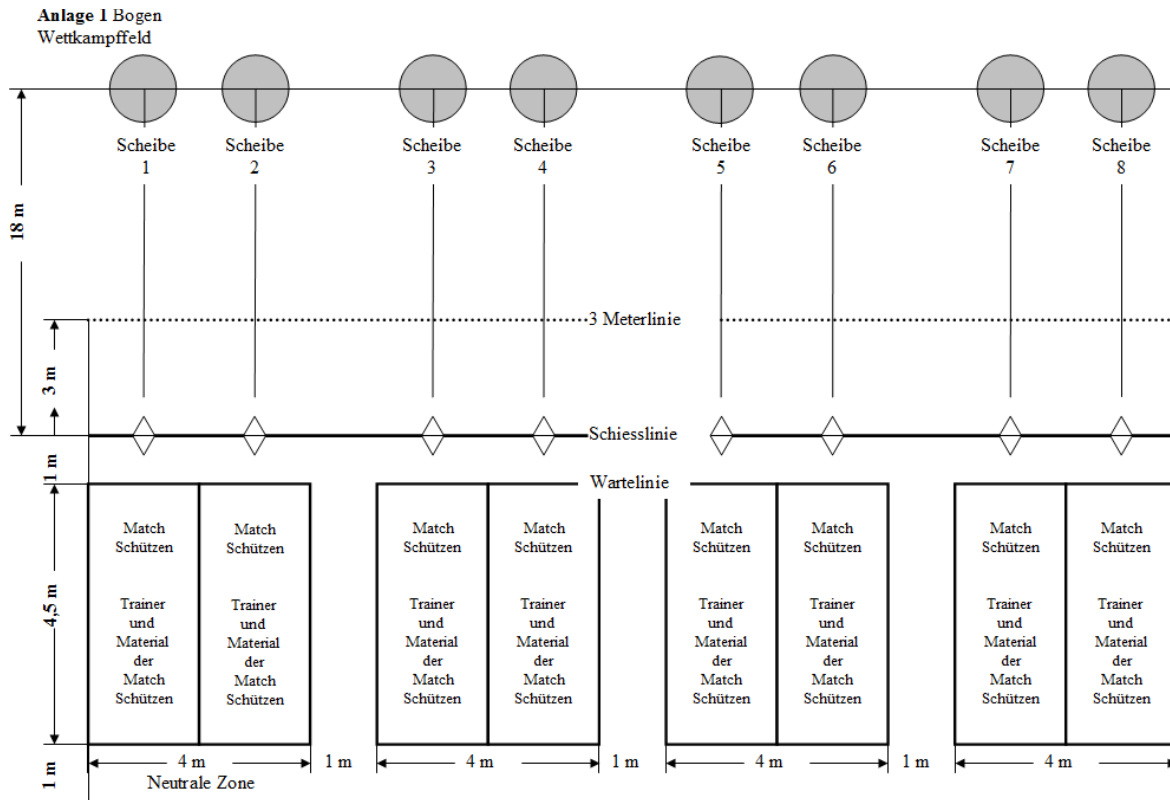
Die konkreten Maßnahmen müssen mit den regional zuständigen Gesundheitsbehörden abgestimmt werden.

Bei Wegfall der Trainings Scheiben besteht die Möglichkeit, die Wettkampfscheiben in der Pause zum Training zu nutzen.

6 Anlagen

6.1 Anlage 1: Wettkampffeld

Auszug aus der Ausschreibung Bogen, Anlage 1, mit Ergänzungen



Die Feldbreite wird auf 2 m festgelegt.

Lässt die Hallengröße es nicht zu, können die 1 Meter Felder entfallen.

Mindestens drei Trainings scheiben sollten vorhanden sein.

Sollte durch die Hallengröße keine Trainings scheiben möglich sein, muss dem Ligaleiter, allen teilnehmenden Mannschaften und dem leitenden Kampfrichter vor dem Wettkampftag diese Information zukommen.

6.2 Anlage 2: Schriftliche Unterweisung

Schriftliche Unterweisung zum Schutz- und Hygienekonzept

Hiermit bestätige ich, dass ich das Schutz- und Hygienekonzept für die Durchführung des Liga-Wettkampftages am <Datum> in <Ort> bei <Ausrichter> zur Kenntnis genommen habe.

Außerdem nehme ich zur Kenntnis, dass ich bei Nichteinhaltung der Vorgaben der Sporthalle verwiesen werden kann.

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich keine Krankheitssymptome aufweise und nicht wissentlich in Kontakt mit Corona Infizierten stand und dass ich das Schutz- und Hygienekonzept uneingeschränkt anerkenne.

Verein

<i>Vor- und Nachname</i>	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>

6.3 Anlage 3: Mustervorlage Datenschutz

Mustervorlage zur Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO und der Erstellung von Anwesenheitslisten bei den Bundes- und Regionalliga Wettkämpfen

Die Mustervorlage erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Aus Ermangelung einer bundeseinheitlichen Regelung, müssen die jeweiligen regionalen Vorgaben vom Ausrichter berücksichtigt werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Daten nur mit Einverständnis des Besuchers aufzunehmen sind. Das heißt, selbst wenn Sie die Daten des Besuchers vermuten bzw. kennen, muss der Besucher die Daten selbst angeben.

Nur wer seine Daten angibt, darf die Veranstaltung besuchen.

Grundsätzlich gilt:

- Kein Besucher darf die Daten der anderen Besucher einsehen (können)
- Die Erhebung kann datenschutzkonform am besten mittels einzelner Erfassungszettel erfolgen, auf denen die zu erhebenden Daten seitens der den Wettkampf besuchenden Personen selbst eingetragen werden.
- Sofern mit Erfassungslisten gearbeitet wird, ist darauf zu achten, dass keine Person die Daten anderer Personen zur Kenntnis nehmen kann. Der Verantwortliche sollte deshalb die zu erhebenden Daten erfragen und selbst in entsprechende Listen eintragen.
- Ein eigenständiges Eintragen der Kontaktdaten durch die betroffene Person ist aus Datenschutzsicht nur zulässig, wenn vorherige Einträge abgedeckt werden.
- Es dürfen nur Daten gemäß der Corona-Verordnung erhoben werden.
- Die Daten sind gemäß der Corona-Verordnung für die Dauer von drei Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren.
- Spätestens einen Monat nach der Veranstaltung sind alle Daten zu löschen. Dies muss datenschutzkonform durchgeführt werden, zum Beispiel durch Schreddern oder durch sicheres Löschen bei digitaler Speicherung. Für ein datenschutzkonformes Löschen ist der Einsatz zusätzlicher Software erforderlich, die ein unwiederbringliches Löschen von Dateien gewährleistet.
- Die Daten sind dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Dies sollte ausschließlich bei schriftlicher Aufforderung. Jede Aufforderung zur Übermittlung und die Übermittlung selbst müssen dokumentiert werden, um der Rechenschaftspflicht nachzukommen.

6.4 Anlage 4: Mustervorlage Informationsblatt Datenschutz

Die Datenerfassung dient dazu, mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Dazu sind die Namen und die Kontaktdaten der Besucher zu erfassen. Außerdem muss der Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Einrichtung festgehalten werden. Die Erfassung erfolgt mit dem Einverständnis des Besuchers / der Besucherin.

Die Rechtsgrundlage im Sinne der DSGVO ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c. Die Erfassung der Daten erfolgt aus rechtlicher Verpflichtung durch die Corona Verordnung.

Bundesland

Veranstalter / Ausrichter

Vor- und Nachname des Datenschutzverantwortlichen

Adresse und Telefonnummer des Datenschutzverantwortlichen

Sie haben gemäß DSGVO das Recht auf Auskunft über die, zu Ihrer Person gespeicherten Informationen, auf Berichtigung, auf Löschung und auf Einschränkung der Verarbeitung. Im Streitfall können Sie sich bei einer für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren.

Der Zweck ist die mögliche Nachverfolgung von Kontakten durch das Gesundheitsamt. Die erfassten Daten dürfen und werden nur für den vorgenannten Zweck verwendet!

Die erfassten Daten werden für die Dauer von mindestens drei Wochen aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von einem Monat werden die Daten vernichtet.

Die erfassten Daten werden nach Aufforderung durch das Gesundheitsamt an dieses übergeben.

6.5 Anlage 5: Checkliste für Ausrichter

- Schutz- und Hygienekonzept erstellt
- Schutz- und Hygienekonzept mit den zuständigen Behörden abgestimmt
- Schutz- und Hygienekonzept an den Ligaleiter und die teilnehmenden Vereine verteilt
(4 Wochen vor dem Wettkampf)
- Helfer in das Schutz- und Hygienekonzept eingewiesen
- Aushang zum Datenschutz vorbereitet
- Aushang über die erlaubte Anzahl an Personen, die sich im jeweiligen Bereich aufhalten dürfen, erstellt
- Unterlagen für die Datenerfassung der Zuschauer vorbereitet
- Desinfektionsmittel und Seife ist vorhanden
- Lüftungsmöglichkeiten, bzw. Einstellung der Klimaanlage abgeklärt
- Festlegung der Anzahl an zugelassenen Ersatzschützen pro Mannschaft, in Absprache mit dem Ligaleiter
- Bestimmung des Datenschutzverantwortlichen